

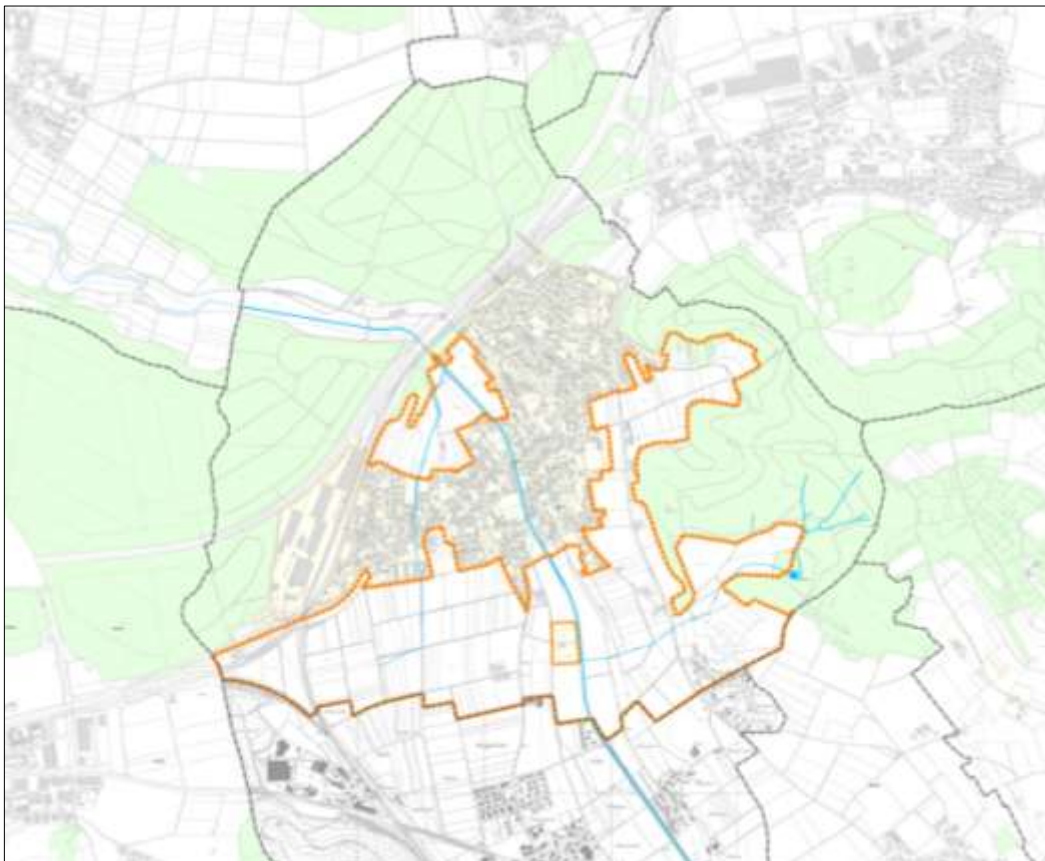


Vorplanung Moderne Melioration Öffentliche Auflage Bezugsgebiet (Perimeterplan) und Mitwirkungsverfahren

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Im Hinblick auf die Abstimmung über die Moderne Melioration in der Gemeinde Othmarsingen liegen vom **6. Juni bis 5. Juli 2017** folgende Akten bei der Gemeindekanzlei Othmarsingen öffentlich auf und können während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Vorplanungsdossier
 - Technischer Bericht zur Vorplanung Othmarsingen, Stand Mai 2017
 - Massnahmeplan 1:4'000, Stand Mai 2017
 - Perimeterplan 1:5'000, Stand März 2017
 - Bewirtschaftungsplan 1:4'000, Stand März 2017
 - Plan „Grundlagen und Rahmenbedingungen“ 1:4'000, Stand März 2017
 - Eigentümerverzeichnis, Stand Mai 2017
- Gemeinderätlicher Antrag: Sicht des Gemeinderates; rein informativ, zur Einsichtnahme
- Vorentscheid Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2014 zur Vorplanung Gesamtmelioration Othmarsingen; rein informativ, zur Einsichtnahme
- Genehmigung der Vorplanungsakten durch Landwirtschaft Aargau, rein informativ, zur Einsichtnahme



Perimeterplan Stand März 2017

Mitwirkungsverfahren

Dem Gemeinderat sind die Interessen und Meinungen der Grundeigentümer und der Öffentlichkeit sehr wichtig. Deshalb findet parallel zur öffentlichen Auflage des Beizugsgebietes ein Mitwirkungsverfahren zur Vorplanung statt. Das Mitwirkungsverfahren hat politischen Charakter und dient dazu, die Planung breit abzustützen. Es ist kein Rechtsmittelverfahren.

Innerhalb der Auflagefrist können Vorschläge und Anregungen von allen Personen schriftlich beim Gemeinderat, Postfach, 5504 Othmarsingen, eingereicht werden (§ 3 Baugesetz).

Einwendungsverfahren zum Perimeter

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage Einwendung zum Beizugsgebiet erheben. Einwendungen sind schriftlich an den Gemeinderat Othmarsingen, Postfach, 5504 Othmarsingen, zu richten (§ 19 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau, LwG AG). Der Gemeinderat prüft die Einwendungen. Gestützt auf die Einwendungen kann der Gemeinderat Änderungen am Beizugsgebiet vornehmen. Dieses bereinigte Beizugsgebiet dient als Grundlage für die Abstimmung (Einleitungsbeschluss) an der Einwohnergemeindeversammlung (voraussichtlich am 17. November 2017).

Wer mit dem bereinigten Beizugsgebiet nicht einverstanden ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend machen kann, hat die Möglichkeit, gegen den Einleitungsbeschluss beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen nach der Publikation des Abstimmungsergebnisses Beschwerde zu erheben (§ 20 LwG AG).

Zur Beschwerde gegen das Beizugsgebiet ist nur legitimiert, wer in der Sache bereits eine Einwendung gemacht hat.

Berichtigungen am Eigentümerverzeichnis

Berichtigungen sind innert derselben Auflagefrist beim Gemeinderat einzureichen.

Orientierungsveranstaltung

Die Orientierungsveranstaltung für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die Bevölkerung von Othmarsingen und weitere Interessierte findet statt am:

Donnerstag, 8. Juni 2017, um 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle Othmarsingen.

Ergänzend dazu finden während der öffentlichen Auflage noch zwei Auskunftsanlässe statt:

Dienstag, 20. Juni 2017, um 19.00 Uhr, im 2. Stock des Gemeindehauses Othmarsingen
und

Montag, 3. Juli 2017, um 20.00 Uhr, im 2. Stock des Gemeindehauses Othmarsingen.

Während diesen Zeiten stehen Mitglieder des Gemeinderates, des Kantons und des beauftragten Planungsbüros für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Anliegen entweder an der Orientierungsveranstaltung vorzubringen oder diese an einem der beiden Auskunftsanlässe zu stellen. Eine Anmeldung ist zu keinem der Termine erforderlich.

Wir danken Ihnen für das Interesse und hoffen auf eine rege Beteiligung.